

Projektausschuss Nr. 13 vom 21.08.2020, von 10.00 bis 16.20 Uhr, Saal des Grossen Rates, Neuenburg

Teilnehmer

Präsidium

Paul Tschümperlin, Bundesgericht (Vorsitz vormittag;
entschuldigt ab 14.15 Uhr)
Patrick Becker, Justizleitung GE (Vorsitz nachmittag)

Justizleitungen (Gerichte + Stawa)

Frederic Kohler, BE
Stéphane Forestier, NE

Kantons- und Obergerichte

Alberto Nido, ZH
Barbara Koch, LU
Entschuldigt: Frédéric Oberson, FR
Roger Grieder, BS
Urs Hodel, AG

Staatsanwaltschaften (Stawa)

Hans-Ruedi Troxler, Stabschef Oberstaatsanwaltschaft Zürich
(SC OSTA ZH)
Claudia Wiederkehr, Leitende Staatsanwältin Limmattal / Albis

KKJPD/HIS

Frida Andreotti, TI

Teilnehmer mit beratender Stimme

Entschuldigt: Hannes Lubich, IT-Experte (extern)
Daniel Brunner (BGer), IT-Experte (bis 15.30 Uhr)
David Schwaninger, SAV
Urs Paul Holenstein, Bundesamt für Justiz

Quality & Risk Manager (QRM)

[REDACTED]

Projektleitung

Jacques Bühler, Bundesgericht
Vital Meyer, KKJPD/HIS
Jens Piesbergen, KKJPD/HIS (bis 15 Uhr)
Franz Achermann, KKJPD/HIS

Protokoll

Ingrid Walther, Bundesgericht

Begrüssung

Die Sitzung findet im Saal des Grossen Rates im Schloss von Neuenburg statt, wo die Präsidentin der Verwaltungskommission der Justizbehörden, Jeanine de Vries Reilingh, den Projektausschuss mit ermutigenden und anerkennenden Worten willkommen heisst. Nach der Begrüssung dankt der Vorsitzende der gesamten Justizleitung des Kantons Neuenburg zu der – ganz im Sinne von Justitia 4.0 – auch die Staatsanwaltschaft gehört, und besonders Stéphane Forestier, für die Gastfreundschaft. Er entschuldigt die Abwesenheit des Freiburger Kollegen, sowie des externen IT-Experten, der zu den Traktanden 3 und 4 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat; die Sitzungsteilnehmer haben diese mit den Sitzungsunterlagen bereits erhalten. Er kündigt an, dass er wegen [REDACTED] die Sitzung am Nachmittag verlassen muss und Jens Piesbergen sich dann ebenfalls entschuldigen muss. Neu begrüsst er David Schwaninger, Rechtsanwalt, der anstatt Leonard Maradan den Anwaltsverband (SAV) in dieser Runde vertritt. Dabei handelt es sich um eine souveräne Entscheidung des SAV, der gewünscht hat, durch eine Fachperson aus dem Anwaltsmetier vertreten zu sein.

An der Sitzung zugegen sind 11 stimmberechtigte Mitglieder.

1. Protokoll, Traktanden, Ziele

Zum bereits im Umlaufverfahren bereinigten Protokoll der Sitzung vom 26. Juni 2020 wird das Wort nicht verlangt. Somit ist es definitiv genehmigt.

Die Traktandenliste und die Sitzungsunterlagen sind am 17. August 2020 von den Co-Vorsitzenden mit der Gesamtprojektleitung, die nach wie vor unter grossem Zeitdruck steht, vorbesprochen worden. Der Tagesordnung und den Zielen der Sitzung – hauptsächlich der Abschluss von Beschaffungsrecht und Grundsätzen, damit beide Papiere am nächsten Steuerungsausschuss behandelt und wenn möglich definitiv verabschiedet werden können – wird zugestimmt.

2. Allgemeine Grundsätze

Nach der ersten Lesung des Dokumentes "Grundsätze Justitia 4.0" an der letzten Sitzung ist es von der entsprechend zusammengestellten Arbeitsgruppe (Daniel Brunner, Roger Grieder, Hands-Ruedi Troxler, Jacques Bühler, Franz Achermann) weiterbearbeitet worden; dabei sind die "Leitgedanken der Anwaltschaft" (Eingabe Juni 2020) integriert worden. Die darin festgehaltenen Grundsätze beziehen sich auf die Plattform Justitia.Swiss und können, falls notwendig, mit Grundsätzen der eJustizakte Applikation (JAA) ergänzt werden.

Der Vorsitzende lädt zu Kommentaren jedes einzelnen Grundsatzes ein. Die Diskussion kristallisiert sich auf Grundsatz 7.

Die Aufzählung von drei Verbindungsarten mit der Plattform, und besonders die Angabe vom "Zugriff über ein Modul der Justizakte Applikation (über API vom Projekt zur Verfügung gestellt)" wird in Frage gestellt. Der Vorschlag, dieses Modul zu realisieren, ist an der PA-Sitzung vom 26. Juni 2020 positiv aufgenommen worden (s. Schärfung des Projekt-Scopes) aber noch nicht definitiv entschieden; es wird geltend gemacht, dass dessen Nicht-Realisierung als strategisches Risiko angesehen werden könnte, falls verschiedene Fachapplikations-Lieferanten die dazu nötigen technischen Anforderungen nicht erfüllen.

Schliesslich wird mehrheitlich beschlossen, den Einleitungssatz (8 Stimmen) und nicht nur das 2. Lemma (2 Stimmen) folgendermassen abzuändern: "Für die Verbindung mit der Plattform werden folgende Varianten geprüft:".

Die Frage, ob dieses Grundsatz-Dokument intern weitergegeben werden darf, wird grundsätzlich für alle Dokumente des Projektausschusses bejahend beantwortet.

Entscheid

Das Dokument "Allgemeine Grundsätze" wird mit der erwähnten Abänderung von Grundsatz 7 einstimmig (11/11 Stimmen) genehmigt.

3. Projekt-Scope

In Folge der Sitzung vom 26. Juni 2020 ist das Dokument "Klärung des Scopes des Projektes Justitia 4.0" unter Einbezug der schriftlichen Eingaben von Projektausschuss-Mitgliedern provisorisch bereinigt worden. Nach der heutigen zweiten Lesung ist geplant, das Dokument aufzusplitten in "Scope Plattform" und "Scope JAA". Auf diese Weise können der Scope Plattform und die Strategieentscheide zur Plattform an der nächsten Sitzung des Projektausschusses zur Weitergabe an den Steuerungsausschuss genehmigt werden, selbst wenn dann noch nicht alle Fragen zum Scope der JAA geklärt sein sollten. Wie der externe IT-Experte in seiner schriftlichen Stellungnahme angeregt hat, sollen die Scope-Dokumente auf das "Was" (und nicht auf das "Wie") fokussieren, und den zuvor verabschiedeten Grundsätzen entsprechen. Die Anforderungen an die JAA sind diese Woche weiter geschärft worden; der erste Entwurf wird mit Richtern und Staatsanwälten der Fachgruppen 3 und 4 bereinigt und die daraus hervorgehenden Grundsatzfragen sollen dem Projektausschuss unterbreitet werden. Mit diesem Vorgehen zeigen sich alle einverstanden.

Der IT-Experte aus dem Bundesgericht erklärt anhand eines Schemas seine mit der Projektleitung nicht abgesprochene Sicht der Schnittstellen zwischen den verschiedenen Hauptkomponenten im elektronischen Rechtsverkehr (ERV).

Seite 4, Empfehlung 5: Jens Piesbergen vertritt die Meinung, der Projekt-Scope ersetze implizit die Langversion des Projektauftrags und ein Antrag an den Steuerungsausschuss, diese als nicht bindend zu erklären, sei nicht nötig. Der Vorsitzende schlägt vor, im Scope-Dokument eine entsprechende Feststellung zu vermerken.

Seite 5, letzter Punkt: Es ist nicht nachvollziehbar, wer von den über zwanzig zum Projekt-Scope befragten Personen von der Bedeutung einer "durchgängigen Infrastruktur" gesprochen hat; gemeint sein dürfte eine Infrastruktur, die Medienbrüche vermeidet. Dieser Punkt fasst die aus den Interviews hervorgegangenen Meinungen zusammen und muss nicht weiter präzisiert werden.

Seite 6, Punkt 4.2, letzter Satz: Der Vorsitzende ist der Meinung, die Aussage, "die aussergerichtlichen Massenverfahren werden nicht über die Plattform abgewickelt" treffe auf die Verwaltungsbehörden zu, nicht aber auf die Staatsanwaltschaften. Die beiden Vertreter der Staatsanwaltschaften stimmen ihm zu. Dieser Punkt ist zu prüfen und die Formulierung für die nächste Sitzung anzupassen.

Seite 6, Punkt 4.3 : Dieser Punkt ist so zu verstehen, dass selbst in Kantonen, die bereits über ein eigenes Kommunikationsmittel mit den Vollzugsbehörden verfügen, die Kommunikation nach Ablauf einer im Vorentwurf des Bundesgesetzes für die elektronische Kommunikation in der Justiz (VE-BEK) vorgesehenen 5-jährigen Übergangsphase über die Plattform Justitia.Swiss abgewickelt werden soll. Der Vertreter des Bundesamts für Justiz ist nicht sicher, ob diese Übermittlungen tatsächlich vom Gesetz betroffen sind.

Der Vorsitzende hebt hervor, dass die Plattform für die Kommunikation mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften gebaut wird. Soweit es nicht um Verfahren vor den Gerichten oder den Staatsanwaltschaften geht, bzw. das Obligatorium nicht greift, sind auch andere Kontaktformen möglich. Entsprechend soll die Kommunikation mit den Vollzugsbehörden über die Plattform erfolgen können (anstatt müssen).

Die Teilnahme der Vollzugsbehörden am Projekt ist im Scope-Dokument gesondert zu regeln, um diesen Dissens endgültig zu regeln.

Seite 7, Punkt 4.4 : Am Schluss soll präzisiert werden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Kantonen wo sie in der Verwaltung und nicht unter den Justizbehörden angesiedelt sind, nicht im Projekt eingebunden sind.

Seite 9 : Auf das "Was" fokussiert, neu formulieren und alle, die Vorgehensmethodik betreffenden Aussagen, insbesondere die Punkte 5.2.2.2 und 5.2.3 vollständig streichen; letztere können in der Definition und Entscheidungsfindung bezüglich möglicher Varianten zur Plattform berücksichtigt werden.

Seite 10, Punkt 5.3.1, Ende erster Paragraf: "und Daten und Applikation sind getrennt" streichen. Zudem wird es künftig für alle nur noch eine elektronische Akteneinsicht geben auf Distanz oder vor Ort am Sitz der Justizbehörde.

Seite 10, Punkt 5.3.2; letzter Satz des zweiten Paragrafen (Beispiel Dänemark) : streichen.

Bei der Formulierung der Zugriffsrechte ist besondere Vorsicht geboten, um die absolute Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten; dieser Teil wird bilateral mit dem Gesamtprojektleiter nochmals überprüft.

Seite 11, Tabelle, B2: Der Grundsatz der Trennung von Daten und Applikation gehört nicht zum Scope und könnte eigentlich gestrichen werden. Der Leitsatz ist aber für die Anbieter-Guideline von Bedeutung und muss den Anbietern, falls immer noch zutreffend, zu gegebener Zeit kommuniziert werden.

Seite 11, Tabelle, C1 und C2: Würde man auf C2 verzichten, entstünde daraus ein Zwang für die Kantone. Die Möglichkeit des langfristigen Ansatzes ist aber geboten. Die Punkte C1 und C2 sollen neu formuliert werden.

Seite 11, Tabelle, C4: Der nach der letzten Sitzung neu aufgenommene und als Umsetzungsdetail wieder in Frage gestellte Satzteil "im Sinne einer Wahlmöglichkeit für die Behörde" muss beibehalten werden.

Seite 16, Punkt 7.2.2, letzter Paragraph, vorletzter Satz: Die Zielarchitektur ist noch nicht genehmigt und kann daher noch nicht "berücksichtigt" werden. Zuerst wird der Scope definiert. Der Satz muss neu formuliert werden.

Seite 17, Ziffer 8, I2: Der Antrag, die Rechtsprechung über die Plattform zu veröffentlichen, war bereits in vorhergehenden Diskussionen abgelehnt worden.

Der Punkt 6, eJustizakte und eJustizakte-Applikation (JAA) ist aus Zeitmangel nicht behandelt worden. Die Projektleitung nimmt diesbezügliche Anregungen und Bemerkungen bis 28. August 2020 per E-Mail entgegen.

Entscheid

Nach der Bereinigung und Eingliederung der schriftlichen Stellungnahmen, Vorlage des Dokuments zur zweiten Lesung an der nächsten Sitzung.

Mittagspause. Danach sind noch 10 stimmberechtigte Mitglieder zugegen.

4. Strategieentscheid Plattform Justitia.Swiss

Aufgrund der Grundsatz- und Scope-Diskussionen von Justitia 4.0 konnte die Anzahl offener Punkte hinsichtlich der Variantenentscheide Plattform Justitia.Swiss auf noch vier offene Entscheide reduziert werden. Diese Punkte werden im Dokument "E29 Varianten Plattform Justitia.Swiss" dargelegt und begründet.

Wo werden die Daten der einsehbaren Akten gehalten?

Empfehlung: Zentrale und dezentrale Datenhaltung.

Die Kostenfolge für das Zurverfügungstellen beider Schnittstellen anstatt nur der zentralen Datenhaltung wird von Vital Meyer als gering und weniger aufwendig als das Erstellen eines neuen Kostenschlüssels eingeschätzt. Im Übrigen müssten die Gründe, die gewisse Gerichte bewegen, unbedingt eine dezentrale Datenhaltung zu wünschen, näher ausgeleuchtet und besprochen werden. Der Schlussbericht der Genfer Sandbox könnte eventuell Aufschluss bringen.

Den Seiten 5, 6, 7 (Kapitel 2.1) des Dokuments wird zugestimmt.

Erfolgt die Bearbeitung eines Gesuchs um Einsichtnahme zentral?

Empfehlung: Standardisierte Vorgänge sollten als normaler Rechtsverkehr über die Plattform abgewickelt werden.

Dies bedeutet, die Plattform nimmt nur die Anfrage entgegen und gibt diese an die Verfahrensleitung weiter, die gegebenenfalls die einsehbaren Akten im PDF-Format hochladen muss.

Den Seiten 7 und 8 (Kapitel 2.2) wird zugestimmt.

Wer vergibt sichere, digitale Identitäten an Verfahrensbeteiligte?

Empfehlung: Die Plattform kooperiert mit akzeptierten IAM-Diensteanbietern (in Zukunft gemäss E-ID Gesetz).

Die unter 2.3.3 formulierten Empfehlungen sollten nach Ansicht des internen IT-Experten die Anforderungen enthalten.

Seite 9 (Kapitel 2.3) wird zugestimmt.

Wie wird die Vertraulichkeit der Meldungen und Aktenstücke angemessen erreicht?

Empfehlung: Implementieren von Transportverschlüsselung und Verschlüsselung "at rest".

Den Seiten 9/10 (Kapitel 2.4) wird zugestimmt.

Eventuelle zusätzliche Bemerkungen des internen IT-Experten nach Rücksprache mit dem Sicherheitsspezialisten des Bundesgerichts sind der Gesamtprojektleitung (Kopie an den externen IT-Experten) mit Blick auf den Kalender bis 28. August 2020 spätestens zu übermitteln.

Entscheid

Das Dokument überarbeiten und dem PA zu einer zweiten Lesung, unter Vorbehalt zusätzlicher zwischenzeitlich eingehender Fragen, an der Sitzung vom 11. September 2020 vorlegen.

5. Allgemeines Beschaffungskonzept

Die an der Sitzung vom 26. Juni 2020 getroffenen Entscheidungen sind in das Dokument aufgenommen worden, ebenso wie die zusätzlichen Rückmeldungen der Co-Vorsitzenden anlässlich der Vorbereitungssitzung. Sämtliche Änderungen sind in gelber Farbe hinterlegt. Eine Korrektur im Ablaufschema auf Seite 13 ist versehentlich noch nicht ausgeführt worden: Beschaffungsverfügungen werden von den Gesamtprojektleitern (Doppelunterschrift) unterzeichnet.

Entscheid

Das Beschaffungskonzept wird einstimmig (10/10 Stimmen) genehmigt.

6. Assessment elektronischer Arbeitsplatz Baden-Württemberg

Das Assessment des elektronischen Arbeitsplatzes in Baden-Württemberg ist nach dem elektronischen Integrationsportal (eIP) in Österreich das zweite von, mit der eAktenlösung Basel-Stadt, insgesamt drei Assessments. Es hat im kleinen Team – [REDACTED] André Zumthurn, Vital Meyer – stattgefunden, das mit einer sehr umfangreichen Dokumentation bestehend aus Schulungs-, technischen und Ausschreibungsunterlagen sowie mit im Justizministerium realisierten Video-Interviews zurückgekommen ist.

Die eAkte der Firma PDV, die im Zentrum der Lösung VIS-Justiz steht, erfüllt weitgehend die im Scope Justitia 4.0 formulierten Anforderungen. Die Lösung VIS-Justiz ist seit mehreren Jahren im Einsatz und hat sich bewährt. Die Firma PDV ist leistungsfähig und die Lösung VIS-Justiz hat Schnittstellen zu und ergänzt Fachapplikationen.

Die PDV-Lösung wird in der Sandbox eAktenApp.SG in Sankt Gallen getestet.

In der Folge werden die drei Assessments sowie die Testergebnisse in einem konsolidierten Bericht zusammengeführt und mit Empfehlungen ergänzt.

Sollte die Lösung in der Schweiz nach einer öffentlichen Ausschreibung übernommen werden, wird empfohlen, PDV einen lokalen Partner zur Seite zu stellen. Zuvor muss abgeklärt werden, ob Fachapplikation-Integration und Mehrsprachigkeit erfolgreich umgesetzt werden könnten.

Entscheid

Die Analyse der Lösung PDV-VIS Justiz Baden-Württemberg wird zur Kenntnis genommen.

7. Projektstatus

Der Status der sechs jeweils in der Übersicht aufgeführten Bereiche hat keine Änderung erfahren. Eine zusätzliche juristische Fachkraft wird angestellt, voraussichtlich ab September 2020. Das Mandat für die Erstellung bis Jahresende des Betriebskonzepts als Input für die Ausschreibung der Plattform ist an die Firma [REDACTED] vergeben worden. Der Projektstrukturplan ist überarbeitet worden; im Masterplan muss noch die etappenweise Beschaffung von Plattform und JAA nachgeführt werden. Aus der Sicht der Gesamtprojektleitung stellt die die Gesetzgebung betreffende Unsicherheit zur Zeit ein grosses Risiko dar.

Die Sandboxes schreiten gut voran. Für Infra.SB, PortailInfrastructure.FR, eConsultation.GE und eStrafakte.ZH sind die Ergebnisse im Oktober 2020 geplant. Das Restbudget der Sandbox eStrafakte.ZH ist allerdings für den gewünschten Umfang zu klein. Aufgrund der Verzögerung der Master-Installation von eAktenApp.SG ist mit einer Verzögerung des momentan Ende November 2020 geplanten Ergebnisses zu rechnen.

Am 18. November 2020 ist ein Plenum aller Fachgruppen (ca. 150 Personen) im Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL) geplant. Dessen Durchführung ist aufgrund der pandemie-bedingten Abstands- und Sicherheitsregeln, deren Einhaltung sich als problematisch erweisen könnte, in Frage gestellt. Es wird noch eine alternative Durchführungsform gesucht.

Den Aargauer und Genfer Kollegen ist zu Ohren gekommen, dass sich einige Magistratspersonen die in den Fachgruppen mitgewirkt haben, vernachlässigt fühlen. Dieser Eindruck könnte durch einen Mangel an Kommunikation während einer für einige Teilnehmer längeren Einsatzpause entstanden sein. Die Fachgruppen FG-03 und FG-04 sind zusammengeführt und teilweise zum Erarbeiten von Dokumenten neu in Arbeitsgruppen unterteilt worden. Erst wenn alle Dokumente erstellt sind, werden wieder alle Fachgruppen-Mitglieder für die Reviews eingesetzt. Bei der erneuten Kontaktaufnahme sollte darauf geachtet werden, dass die Betroffenen angemessen über die Gründe für den Arbeitsmethodenwechsel informiert werden.

Entscheid

Der Projektstatus wird zur Kenntnis genommen.

8. Stand Gesetzgebung

Die Ämterkonsultation ist im Juli zu Ende gegangen. KKJPD und Bundesgericht haben ihre Stellungnahme dazu eingereicht. Infolge der Ämterkonsultation sind am Gesetzestext keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden. Die Vernehmlassung ist im Oktober/November 2020 vorgesehen.

Der Vertreter des Bundesamtes für Justiz befürchtet fehlendes Verständnis dafür, dass sich alle Kantone obligatorisch an der öffentlich-rechtlichen Körperschaft beteiligen müssen, sofern man nur eine Plattform betreiben will.

Entscheid

Der Stand der Gesetzgebung wird zur Kenntnis genommen.

9. Varia

Keine.

Nächste Sitzungen

11. September 2020 in Luzern
9. Oktober 2020
27. November 2020
18. Dezember 2020

Zur Information: Sitzungskalender STA

5. Oktober 2020

Anhänge

- Vollzugsliste Nr. 13
-

Verteiler

- Projektausschuss
- Steuerungsausschuss
- Projektleitung